

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2011
Nr. 2011/2437

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel Festlegung der Saisonverkäufe für das Jahr 2014

1. Erwägungen

Gemäss § 15 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (EG ArG, BGS 822.13) bestimmt der Regierungsrat maximal zwei bewilligungsfreie Sonntage für Saisonverkäufe. Dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband (KGV) und dem Gewerkschaftsbund Solothurn (GbS) wird ein gemeinsames Vorschlagsrecht zugestanden, welches bis am 31. Oktober ausgeübt werden kann.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2010 haben sich der KGV und der GbS bezüglich der beiden saisonalen Sonntagsverkäufe auf eine langfristige Lösung geeinigt. Sie schlugen dem Regierungsrat vor, jeweils den 1. Sonntag im April und den letzten Sonntag im Oktober als Termine für bewilligungsfreie saisonale Sonntagsverkäufe zu bezeichnen. Sofern das Osterfest auf den 1. Sonntag im April fallen sollte, wird - da der bewilligungsfreie Sonntag nicht auf einen hohen Feiertag im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage fallen darf - jeweils zwei Jahre im Voraus vereinbart, ob der letzte Sonntag im März oder der zweite Sonntag im April vorgeschlagen wird.

Gemäss § 15 Abs. 3 EG ArG müssen die bewilligungsfreien Sonntage, welche für Saisonverkäufe festgelegt werden, zwei Jahre im Voraus im Amtsblatt publiziert werden. Das Osterfest wird im Jahr 2014 am 20. April 2014 gefeiert. Der KGV und der GbS haben bis Ende Oktober 2011 keine anderen Sonntage für die saisonalen Sonntagsverkäufe vorgeschlagen. Der Regierungsrat bestimmt, in Anlehnung an das Schreiben vom 29. Oktober 2010, die Saisonsonntagsverkäufe für das Jahr 2014.

2. Beschluss

Für das Jahr 2014 werden als bewilligungsfreie Sonntage für Saisonverkäufe der 6. April 2014 und der 26. Oktober 2014 bestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement(2)

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Departement des Innern, Amt für öffentliche Sicherheit

Staatskanzlei

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband, Hans Huber-Strasse 38, Postfach 955,
4502 Solothurn

Gewerkschaftsbund des Kanton Solothurn, Dornacherhof 11, 4500 Solothurn

Amtsblatt